



9. Vereinssatzung

Interessengemeinschaft für ferngelenkte Modelle e.V.

gegründet 1956

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft für ferngelenkte Modelle e.V. München“.
2. Die Abkürzung ist „IFM-München e.V.“
3. Der Verein wurde am 28.04.1956 gegründet und ist unter der Nummer VR571 seit 1956 eingetragen.
4. Sitz des Vereins ist München.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert den Modellflug. Dieses Ziel wird auf folgende Weise verwirklicht:
 - a) Der Verein dient dem Zusammenschluss von Interessenten für ferngelenkte Flugmodelle aller Art.
 - b) Er setzt sich die Aufgabe, Interessenten für den Fernlenksport zu fördern.
 - c) Der Verein pflegt den Gedanken- und Erfahrungsaustausch über Aerodynamik, Technik und Steuerung der Modelle.
3. Der Verein ermöglicht durch seine Mitgliedschaft in entsprechenden Dachverbänden die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften.

§3 Tätigkeit / Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der IFM-München e.V. kann jede Person werden, die bereit ist, sich für Zweck und Ziel des Vereins einzusetzen.
2. Folgende Arten von Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - a) Ordentliches Mitglied
 - b) Förderndes Mitglied
 - c) Mitglied auf Zeit
3. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Im Aufnahmeantrag muss die Art der Mitgliedschaft (ordentlich oder fördernd) bestimmt sein. Eine spätere Änderung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Aufnahme als „ordentliches Mitglied“ kann erst nach einer einjährigen Probezeit als „Mitglied auf Zeit“ erfolgen.

5. Über Anträge die die Mitgliedschaft betreffen, entscheidet der Vorstand.
6. Im Falle der Ablehnung brauchen die Entscheidungsgründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beendet:
 - a) durch Tod.
 - b) Seitens eines Mitglieds, spätestens zum 15. September des laufenden Geschäftsjahrs, schriftlich an den Vorstand.
 - c) Nach Anhörung auf Beschluss des Vorstandes, unter anderem bei:
 - Unkameradschaftlichem Verhalten.
 - Störung des Vereinsfriedens.
 - Nichtachtung der Satzung.
 - Bei Nichtbezahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Sonderzahlungen, spätestens 4 Kalenderwochen nach Rechnungsstellung.

§6 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines jährlichen Beitrags, der von der Mitgliederversammlung in seiner Höhe festgelegt wird.
2. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Nutzung der Vereinseinrichtung zur aktiven Ausübung des Modellsports durch fördernde Mitglieder ist grundsätzlich nicht zulässig.

§7 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung ist
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Vorstand.
2. Alle Ämter sind ehrenamtlich.
3. Die Verantwortungsbereiche des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (Referenten) bestimmen sich nach dem Geschäftsverteilungsplan gemäß §11.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird von allen ordentlichen Mitgliedern gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, nach Möglichkeit zum Ende eines Geschäftsjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung muss 4 Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll eine Tagesordnung enthalten.
4. Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine nicht übertragbare Stimme für die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:
 - a) Änderung oder Neufassung der Satzung
 - b) Abberufung des Vorsitzenden des Vereins und
 - c) Auflösung des Vereins auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung
7. Auf Wunsch der Mehrheit oder des Versammlungsleiters können die Abstimmungen durch Akklamation oder geheim erfolgen.
8. In der Mitgliederversammlung ist die Vertrauensfrage zu stellen oder eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.
9. Jedes ordentliche Mitglied kann an die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht sein.
10. Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller ordentlicher Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
12. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu beurkunden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und den weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird mit Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der gesetzliche Vertreter ist der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Folgende Geschäftsbereiche sind mindestens einzurichten:
 - a) Geschäftsführung
 - b) Schriftführung
 - c) Finanzen
 - d) Gebäude
 - e) Personal
 - f) Gelände
5. Die Mitglieder des Vorstandes besitzen ein Rücktrittsrecht.
6. Tritt der Vorsitzende zurück, muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Tritt eines der weiteren Vorstandsmitglieder zurück, kann der Vorsitzende des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Fortführung der Geschäfte beauftragen.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
8. Zur fachlichen Unterstützung kann der Vorstand Referenten ernennen.

§10 Beiträge und Ausgaben

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmebeiträge und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge werden jährlich im voraus erhoben.

2. Um die Zwecke und Ziele des Vereins verfolgen zu können, verpflichtet der Verein seine ordentlichen Mitglieder zur Ableistung von Arbeitsstunden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Altersgrenze werden vom Vorstand festgelegt. Ersatzweise kann sich ein Mitglied durch Zahlung eines in der Höhe vom Vorstand festgesetzten Beitrages von der Arbeitsleistung befreien. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmegenehmigungen erlassen.
3. Über Anschaffung und Ausgaben entscheidet der Vorstand.
4. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Zur Kontrolle der Bücher und des Inventars werden von der Mitgliederversammlung drei Rechnungsprüfer gewählt. Diese üben im Verein kein weiteres Amt aus.

§11 Vereinsordnung

1. Die Vereinsordnung umfasst alle Richtlinien die zum organisatorischen und disziplinierten Ablauf des Vereinsgeschehens erforderlich sind.
2. Unter die Vereinsordnung fallen zum Beispiel:
 - a) Die Flugordnung für den Modellflugplatz.
 - b) Die Clubhausordnung.
 - c) Der Geschäftsverteilungsplan.
3. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand festgelegt oder geändert.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen – noch zu bestimmenden – steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Modellflug.

München, den 28. November 2015

Die Mitgliederversammlung